Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz

Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher

Band: 1 (1848-1849)

Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1849. Nro 39.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 29. September.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bz., für 6 Monate 25 Bz. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. 4 fl. oder 1½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Quand les maîtres des empires se mèlent de Religion, au lieu de la protéger de ils la mettent en servitude. FÉNÉLON.

Denkschrift.

der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848.

(Fortsetzung.)

Zu dieser Ueberzeugung sehen sich aber die katholischen Bischöfe in Preußen sowohl durch den Wortlaut des Art. 15. in seiner natürlichen und wahren Bedeutungauf gefaßt, als auch durch den Geist, in welchem er, in innerstem Zusammenhange mit dem Art. 14. bei seinem Entstehen gedacht und aufgenommen worden ist, vollkommen berechtigt. In seinem wörtlichen Inhalte bezeichnet der Art. 15 in dem aufgehobenen „Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechte bei Besetzung kirchlicher Stellen" alle Formen, in welchen immer der Staat bei kirchlichen Aemterverleihungen nach dem bestehenden Rechte betheiligt sein kann, und darunter ausdrücklich auch die Präsentation — in der deutschen Bezeichnung „Vorschlag" — und „Ernennung." Wenn daher jene Worte einen Sinn und eine rechtliche Bedeutung haben sollen, so müssen sie wenigstens die der Präsentation haben. Und diese haben sie eben in dem gesetzlichen Sprachgebrauche des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, nach welchem unläugbar auch die neue Verfassungsurkunde muß aufgefaßt und erklärt werden. Denn was darin, wo von diesem Rechte speziell gehandelt wird, als „Präsentation[1]) aufgeführt ist, wird bald „Wahl[2])," bald „Berufung[3]), bald „Besetzung" einer Stelle[4]) und endlich auch „Ernennung[5])" genannt, während dagegen die dabei konkurrirende letzte Mitbetheiligung der geistlichen Obern als „Bestätigung[6]) bezeichnet wird. Was immer man sich also unter Vorschlags- u. Wahlrecht, unter Be-

[1]) Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11:

§ 386. Sobald der Berufene die Vokation angenommen hat muß er den geistlichen Obern der Diözese, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden.

§ 398. Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

[2]) § 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.

§ 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden.

[3]) § 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

[4]) § 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§ 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern, anheim.

§ 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert,

rufung, Besetzung u. Ernennung denken mag, es kann an der in Rede stehenden Stelle nicht mehr, aber auch nicht weniger umfassen, als was kirchenrechtlich unter dem Präsentationsrechte bestimmt gedacht wird. Dieses allein weiset schon den innern Zusammenhang nach, in welchem dieser Artikel mit dem vorausgehenden steht. Und in diesem innern Zusammenhange sind auch beide gleichzeitig und mit der eben angegebenen Bedeutung entstanden. Daß dem wirklich so sei, darüber gibt der Bericht der zur Berathung des II. Titels der Verfassungsurkunde eingesetzten Zentralabtheilung vom 31. Oktober vorigen Jahres näheren, und zwar ganz authentischen Aufschluß, da beide Artikel, wie dieses ihr Wortlaut genügend ausweiset, und das Allerhöchste Publikations-Patent vom 5. Dezember vorigen Jahres ebenfalls darin andeutet, daß es hervorhebt, „bei der Feststellung des Staatsgrundgesetzes sei der von der Regierung vorgelegte Entwurf nach den von der Verfassungskommission ausgegangenen Vorschlägen und den übrigen Arbeiten desselben" ermäßigt worden — wie dieses die ministeriellen Erläuterungen vom 15. Dezember v. J. ausdrücklich angeben — aus dem von ihr bearbeiteten Entwurfe ausgehoben worden sind. Nun war aber die Zentralabtheilung, von welcher eben jene Bestimmung formulirt wurde, bei deren Feststellung von dem entschiedenen Urtheile geleitet, daß Alles, was bisher bei Besetzung kirchlicher Stellen hemmend war, beseitigt werden müßte, „indem sie von der Betrachtung ausging, daß die Verfassung den Religionsgesellschaften die freie Leitung ihrer Angelegenheiten zusichere, folglich sich auch der Staat ferner nicht mehr in die Wahl der Religionsdiener einmischen dürfe." In diesem so klaren, wie unbedingt ausgesprochenen Motive ist zugleich der Geist ausgesprochen, aus welchem die vorliegenden Gesetzesbestimmungen hervorgingen, und in welchem sie müssen aufgefaßt werden. Die Staatsgewalt hat ihre bisherige Stellung zur Kirche verlassen, sich von ihr „losgesagt" — wie die ministeriellen Erläuterungen sich hierüber äußern — und sie sich selbst in ihren Angelegenheiten frei überlassen, — ein Verhältniß, mit welchem allerdings die Einmischung in eine ihrer wichtigsten und heiligsten Angelegenheiten, wie die Verleihung kirchlicher Aemter dieses ist, nur in dem augenfälligsten Widerspruche steht, welchen auch die nämlichen ministeriellen Erläuterungen der evangelischen Kirche gegenüber anerkennen. Sie räumen ein: „Es nicht in Abrede zu stellen, daß das fiskalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Konsistorien übertragen, und es treten in Folge dieser Einrichtung die Funktionen, welche sonst zwischen dem Patron und dem Kirchenobern getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Konfirmation von dem verfassungsmäßigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, daß der Staat hiedurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt und zu fortdauernden nachtheiligen Konflikten Veranlassung gegeben würde." In dieses unangemessene Verhältniß wird aber der Staat, wenn derselbe noch ferner bei der Verleihung katholischer Kirchenämter sich betheiligen wollte, zur katholischen Kirche nicht erst gesetzt werden, sondern er ist schon hineingesetzt, da beide Gewalten und ihre Funktionen immer getrennt waren, und es nun noch sind, und mit der anerkannten Unangemessenheit ist die Nothwendigkeit der gänzlichen Ausschließung der Einmischung des Staates in katholische Aemterbesetzung gegeben und jede andere Auslegung der angeführten Gesetzesstellen für die Katholiken nicht erst für die Zukunft, sondern schon sofort seit der rechtskräftigen Veröffentlichung der neuen Verfassung und ihrer damit eingetretenen rechtlichen Wirksamkeit unmöglich gemacht.

(Fortsetzung folgt.)

kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§ 398. sq.)

[5]) § 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjekts, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

[6]) § 386 und § 404 (s. oben).

Kreisschreiben des Hochw. Hrn. Marilley an den Klerus seiner Diözese.

„Ehrwürdige und geliebte Mitarbeiter!

„Nach langer Verzögerung, die durch die besonderen Umstände, in denen Wir uns befunden haben, veranlaßt worden, brechen Wir endlich das lange und peinliche Stillschweigen, das Wir bis auf diesen Tag beobachtet haben, und Wir beeilen uns mit einer heiligen Freude, uns mit Euch zu unterhalten, und die Gefühle, von denen Wir gegen euch beseelt sind, in Euere Herzen zu ergießen.

„Ihr erinnert Euch, würdige Priester Jesu Christi, und auch Wir denken mit Vergnügen daran; Ihr erinnert Euch, daß unser letztes Wort an Mehrere von Euch gerichtet war, um einen Akt der priesterlichen Ergebenheit und Treue gegen Euern heiligen Beruf zu fordern*), den ihr auch mit edler und apostolischer Entschlossenheit vollzogen

*) Die Verlesung der Instruktion über den Eid. S. Kirchz. 1848 N. 2.

habet. Nach dieser für die Religion immerhin ruhmwürdigen Begebenheit kamen leider andere Ereignisse, welche die Braut Jesu Christi betrübten, und unsere regelmäßige Verbindung mit Euch unterbrachen.

„Wir wollen uns hier nicht in eine umständliche Darlegung dieser Ereignisse einlassen; Wir wollen es nicht sagen, auf welche Weise und wie gewaltsam Wir mitten in der Nacht aus unserer bischöflichen Residenz weggeschleppt, wie ein Verbrecher bewacht, einer fremden Obrigkeit ausgeliefert, in die Gefangenschaft gebracht und endlich in das Exil geführt wurden. Wir versparen eine umständliche Mittheilung dieser Thatsachen auf einen andern Zeitpunkt, welcher, Wir hoffen es, nicht mehr weit entfernt ist.

„Wir hatten seit langer Zeit das Loos vorgesehen, das auf uns wartete, und wie hätten Wir es nicht vorsehen sollen? Nach dem 14. Nov. 1847 hatten wir den Schmerz zu sehen wie im kathol. Kt. Freiburg Urtheile der Aechtung u. Beraubung der Klöster, Unbilden und Anfeindungen des Klerus, Verletzung der Gesetze und Rechte der Kirche einander folgten; Wir sahen, wie man sich der Einschüchterung bedienen wollte, um von Uns die Gutheißung dieser Ungerechtigkeiten zu erzwingen; Wir sahen, wie das Ansehen des hl. Stuhles mißkannt und der Beistand protestantischer Regierungen gegen Uns, wegen religiöser Fragen, die den Kanton Freiburg eigenthümlich betrafen, förmlich angerufen wurde; endlich wurden Wir aufgefordert, uns ohne Rückhalt schismatischen Theorien zu unterwerfen, welche in Betreff der Religion, des Kultus u. der Disziplin die weltliche Gewalt an die Stelle der göttlichen Macht der kathol. Hierarchie setzen... Auch war unser Opfer gebracht, als die Gewaltthat an die Stelle der Drohungen trat; Wir hatten uns auf alle Prüfungen gefaßt gemacht und Wir hatten zum voraus jenen verziehen, welche im Begriffe waren, sich gegen Uns ruchloser Frevelthaten (de sacrilèges attentats) schuldig zu machen.

„Aber indem Wir als Christ die uns angethane Unbild vergaßen, mußten wir als Bischof, als natürlicher Vertheidiger der geheiligten Rechte der Kirche, für Aufrechthaltung dieser Rechte unsere Stimme erheben, und gegen die Gewalt, welche Wir leiden mußten, uns verwahren; Wir mußten, wie Wir es auch gethan haben, die legalen Formen, die göttlichen und menschlicher Gesetze, die unverjährbaren Grundsätze der Gerechtigkeit anrufen. Allein unsere Einsprache hatte keinen Erfolg, und Wir sahen uns genöthiget, die Hoffnung aufzugeben, die Wir auf die Gerechtigkeit unserer Sache gesetzt hatten. In der Unmöglichkeit, Gerechtigkeit zu erlangen, nahmen wir Gott, der die Richter der Erde richtet, zum Zeugen unserer Unschuld, und der Gewalt fortwährend weichend, erneuerten wir auch fortwährend, wie Wir sie noch jetzt erneuern, die feierlichste Verwahrung gegen das ungerechte Verfahren, dessen Opfer Wir wurden und noch sind.

„Entfernt von Euch, theure und verehrte Mitarbeiter, getrennt von der Kirche, welche der Herr uns vermählt hat, entrissen der Heerde, welche uns anvertraut worden, haben Wir nicht aufgehört und werden niemal aufhören für Euch und für unsere theuern Schafe zu leben. Wir können Euch mit Vertrauen sagen, was der große Apostel seinen geliebten Jüngern Philemon und Timotheus sagte, daß Euer Andenken uns bei allen unsern Gebeten, Tag und Nacht vorschwebt" (II. Tim. 1, 3. Philem. 4). Wir können Euch mit dem nämlichen Apostel sagen, daß Wir bitten: „Euch immer würdiger des Berufes zu machen, den er Euch gegeben; durch seine Macht das Werk Eueres Glaubens und alle die heilsamen Absichten, die seine Güte mit Euch hat, zur Vollendung zu bringen; Euere Liebe zu immer größerem Wachsthum zu führen, damit der Name unseres Herrn Jesu Christi an Euch verherrlichet werde." (II. Thess. 1, 11. 12. Phil. 1, 9.) Mit welchem Troste haben Wir, besonders während der Tage unserer Gefangenschaft, unsere flehenden Blicke und Hände zum Himmel erhoben? Mit welcher Inbrunst haben Wir über Euch, über alle unsere Diözesanen und über unser Vaterland die reichlichsten Segnungen des Vaters der Barmherzigkeit herabzuflehen gesucht? Alles, was Wir damals für das Heil unserer geliebten Heerde thun konnten, war unser Gebet und die Darbringung unserer Leiden und unserer Entbehrungen. Dieses Opfer brachten Wir jeden Tag, und bringen es noch mit dem vollen Erguß unseres väterlichen Herzens, indem Wir wünschen, einzig alle Schmerzen eines Jeden aus unsern Kindern zu tragen, und, wenn es sein müßte, fortwährend im Banne sein für Euch, vielgeliebte Brüder, und für das gläubige Volk, welches der Stellvertreter Jesu Christi unserer Hut anvertraut hat.

„Der Herr hat uns aber, Wir müssen es euch sagen, ehrwürdige Priester, in diesen Prüfungen nicht verlassen; es gefiel ihm, die Süßigkeit seines Trostes in unser Herz auszugießen. Unser Gewissen hat Uns immer das Zeugniß gegeben, daß Wir stets nur die Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge hatten; daß in den peinlichen Kämpfen, in die Wir gegen unsern Willen verflochten wurden, es unser einziges Ziel war, die Hinterlage der gesunden Lehre unverletzt zu erhalten und die Vorzüge und Rechte der Kirche zu vertheidigen; daß Wir, um Streitigkeiten, die immer bedauerlich sind, zum Voraus zu vermeiden oder dieselben zu enden, alle erlaubten Mittel zur Versöhnung, leider ohne Nutzen, angewendet oder angeboten haben. Wir haben daher nichts anderes gethan, als was Wir thun mußten, um eine strenge und heilige Pflicht zu erfüllen, deren Hintansetzung uns vor Gott und den Menschen straf-

würdig gemacht hätte. Anderseits sagte Uns unser Gewissen und sagt es uns noch, daß in unserm Herzen keine Bitterkeit und kein Groll war, und daß Wir bereit waren, unser Leben für das Heil derjenigen hinzugeben, die Wir bekämpfen mußten. Dieses Zeugniß unseres Gewissens hat nebst der Gnade des Herrn unsere Geduld aufrecht erhalten, unsere Leiden versüßt, unsern Muth und unsere Hoffnung belebt. In diesem innigsten Gefühle unserer Unschuld fühlten Wir uns, nach der Verheißung unseres göttlichen Erlösers, glücklich, seinetwegen mit Unbilden und Lästerungen überhäuft zu werden (Matth. 5, 11). Wie der Apostel, konnten Wir in aller Wahrheit sagen, daß Wir in unsern Drangsalen mit Freude erfüllt worden (II. Kor. 7, 45).

„Einen eben so süßen Trost empfanden Wir bei dem Gedanken an die vielen Beweise apostolischen Muthes, die Ihr gegeben habet, und indem Wir durch die verschiedenen Berichte, die Uns zukamen, vernahmen, wie Euer Eifer sich fortwährend für das Heil der Seelen anstrenge, und wie Ihr mit unwandelbarer Treue die heiligen Gesetze der kirchlichen Disziplin beobachtet. Wohl durchdrang ein bitterer Schmerz unsere Seele bei der Vorstellung der Uebel, die Ihr duldetet, der Unbilden, die man sich so vielfältig gegen Euch erlaubte, der Entbehrungen und der Opfer, die Euch aufgelegt wurden. Aber da wir wußten, daß Ihr diese Prüfungen mit so großer Geduld ertruget, daß Ihr durch Euere Leiden Jesus Christus verherrlichtet, und daß nach dem Beispiele des großen Apostels keine Drangsale und keine Qualen Euch von der Liebe Gottes und von der Treue gegen Euere hl. Pflichten zu scheiden vermögen, fühlten wir uns getröstet, ermuthiget, gestärkt. Wir fanden mit Freude in Euerer Geduld und Ergebung den Beweggrund und die Regel der Gesinnungen, die uns selbst beseelen sollen.

„Hier müssen Wir, geliebte und würdige Priester, insbesondere der Adresse *) erwähnen, die Ihr Uns nach unserer Gefangenschaft zugeschickt habet, und Euch dafür danken. Die Gefühle des Glaubens, die Euch beseelen, waren darin so lebhaft ausgedrückt. Wir hatten zwar nie an diesen Gefühlen gezweifelt, seit langem kannten Wir Euere kindliche Anhänglichkeit an Uns, euere gänzliche Unterwerfung unter das Ansehen Euerer geistlichen Obern und Euere unbegränzte Hingebung an die heilige Sache Gottes und seiner Kirche. Aber in den Umständen, in denen Wir uns befanden, that der neue und feierliche Ausdruck dieser Gefühle unserem Herzen wohl, und Wir werden ihn im dankbaren Andenken behalten.

„Indessen müssen wir es, so schmerzlich es uns fällt, gestehen, daß unter einem im Allgemeinen so lobwürdigen Klerus sich ein Priester *) vorfand, der sich schwer gegen seine Pflichten und seinen Beruf verfehlt hat. Er hat den, durch die Gesetze der Kirche, durch die Weisungen seiner Obern und durch das Beispiel seiner Mitbrüder vorgezeichneten Weg verlassen, und Uns durch eine solche Aufführung in die Nothwendigkeit versetzt, ihm alle priesterlichen Funktionen zu untersagen. Aber ungeachtet dieses Verbotes hat er es gewagt, die Ausübung des hl. Priesteramts fortzusetzen und so den furchtbaren Zensuren der Exkommunikation und der Irregularität zu trotzen. O, möge der Gedanke an seine Pflicht, die Wir ihm hier zu Gemüthe führen, möge die Gnade des Herrn, um die Wir für ihn bitten, möge der Ausdruck unseres tiefen Schmerzens sein Herz rühren und zu Gott zurückführen!

„Was sollen Wir Euch, würdige Seelenhirten, von den Gesinnungen Euerer Schafe und von dem Troste sagen, den sie Uns verschafft haben? Wie waren Wir erbaut von ihrer Anhänglichkeit an den heiligen katholischen Glauben, von ihrer Hochachtung gegen die Kirche und ihre Diener, von ihrer Treue in Mitte der Prüfungen? Wie waren wir von der fortwährenden und hochherzigen Theilnahme gerührt, welche sie Uns bezeigt haben, und von dem Gebete, welches sie, mit euch vereint, für Uns zu Gott sandten! — Ach, einige verirrte Kinder verfolgen Uns mit ihrem Hasse und durchbohren unser väterliches Herz mit dem Schwerte des Schmerzens, indem sie sich gegen Gott, ihren ersten Vater empören, und sich zu Mitschuldigen der gehässigsten Gewaltthaten gegen die katholische Kirche, ihre Mutter, machen. Aber in unserer Betrübniß fanden Wir in der Standhaftigkeit so vieler anderer geliebten Kinder, die Gott, der Kirche, dem Glauben und ihren heiligen Verpflichtungen treu geblieben sind, den süßesten Trost. Ja, ehrwürdige Priester, Wir sagen es mit Freude und in der Aufrichtigkeit unseres Herzens, Wir haben eine Erleichterung unserer Schmerzen in dem Gedanken gefunden, daß Wir für eine so heilige Sache mit einem katholischen Klerus und einem katholischen Volke litten, das dieses Namens wahrhaft würdig ist. Wenn die Gefahren der Religion in unserm Vaterlande Uns Thränen ausgepreßt haben; wenn die Aussicht in die Zukunft unserer geliebten Diözese Uns ernste Besorgnisse einflößt; so erhebt sich doch unsere Hoffnung bei dem Gedanken an die Erbarmungen des Herrn, der unserer geliebten Heerde eine so getreue Priesterschaft und so religiöse Gesinnungen geben wollte."

(Fortsetzung folgt.)

*) S. Kirchenz. Nr. 6.

*) Wahrscheinlich der unglückliche Lambert zu St. Aubin. S. Kirchenz. Nr. 37.

P. Ventura's Anerkennung des Verdammungs-Urtheils seines Buches: „Leichenrede für die zu Wien Gefallenen."

In den französischen Blättern liest man folgende Erklärung des P. Ventura:

„Da ich, der Unterzeichnete, erst heute durch das römische Journal Kenntniß bekommen, daß meine „Rede für die zu Wien Gestorbenen," die gegen Ende Novembers 1848 zu Rom gehalten und gedruckt worden, durch ein Dekret der Kongregation des Inder unter die Zahl der verbotenen Bücher gesetzt worden;

„Da ich wohl weiß, was in ähnlichen Umständen die Kirche von ihren folgsamen und unterwürfigen Kindern, besonders wenn es Geistliche sind, zu fordern das Recht hat, und mich demselben gänzlich fügen will;

„Da ich mich im Gewissen dem Volk, dem ich geprediget und den Seelen, die ich geleitet, gegenüber verpflichtet glaube, ihnen das Beispiel der vollkommenen Anerkennung zu geben, die man den Aussprüchen des heiligen, apostolischen Stuhles schuldig ist, und die ich immer in meinen Predigten empfohlen habe;

„Da ich immer erklärt und betheuert habe, alle meine Handlungen dem Urtheil des genannten heiligen apostolischen Stuhles und des Oberhirten der Kirche unterwerfen zu wollen, und dadurch dem christlichen Publikum gegenüber die feierliche Verpflichtung übernommen habe, ihm ereignenden Falls die Wahrhaftigkeit meiner Erklärungen und Betheurungen und die Aufrichtigkeit meines Willens, dieselben, wo es nöthig, zu verwirklichen, durch Thatsachen zu beweisen;

„Indem ich weder dazu genöthigt noch von Jemanden beredet worden, und nur den eigenen Gefühlen folge, welche diejenigen eines wahren Katholiken sind, und die, Dank sei der göttlichen Barmherzigkeit, mein Herz niemals verläugnet hat:

„Erkläre ich freiwillig und aus eigenem Antriebe, daß ich das genannte Dekret, welches mein angeführtes Werk verdammt, anerkennen wolle, wie ich es wirklich anerkenne, und daß ich dieses Werk verdamme ohne Rückhalt und Beschränkung, in dem ganzen Umfange des Sinnes, in welchem es durch die rechtmäßige Behörde verdammt worden ist.

„Ich mißbillige ferner, verwerfe, und verdamme alle und jede Lehren, Maximen, Ausdrücke und Worte, welche in dem genannten Werke oder andern meiner Schriften mit der Lehre der heiligen, katholischen, römischen Kirche, welche die allein wahre ist, sich im Widerspruche befinden oder befinden könnten.

„Ich betheure zum Schlusse, daß ich in dieser heiligen Kirche mit der Hülfe Gottes, was mir auch geschehen und welche Opfer es mich kosten möge, sterben wolle und darin zu sterben hoffe.

„Montpellier, den 8. September.

D. Joachim Ventura,
von Orden der VV. Theatiner.

„Ich bezeuge, erkläre und betheure, wie oben steht."

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Zug. (Eingesandt.) Die Geschichte mit der Theresia Städele, die weder zur Ehre der Geistlichkeit noch des Staates so weit ausgesponnen, so böswillig für das große Publikum ausgebeutet wurde, wäre nach und nach in unserm Ländchen verschollen; da wird sie durch die Regierung wieder aufgeweckt, welche den Staatsanwalt beauftragt, den Herrn Pfarrer von Menzingen für die verursachten Kosten zu belangen. Man will halt damit Effekt machen und den Herrn Pfarrer, der noch immer das Zutrauen des weitaus größern und bessern Theiles seiner Pfarrei besitzt, verdrängen. Aber merkwürdig ist es doch, daß, während sonst der Betrogene das Recht hat, vom Betrüger Schadenersatz zu fordern, und der Herr Pfarrer für Vergütung von Kost und Logis während längerer Zeit gewiß auch Forderungen zu machen hätte, daß während die Städele als Betrügerin (freilich nach einem sonderbaren Gesetzbuche, wie eine radikale Zeitung mit Recht bemerkt) gestraft wird, und Herr Röllin von den Gerichten das Zeugniß erhält, er sei an dem Betruge ganz unbetheiligt und selbst von der Städele betrogen, nun die Regierung an ihn Ansprüche wegen der Gerichtskosten macht. Merkwürdig ist überdieß das einseitige Zeugenverhör bei dem Prozesse, indem z. B. der Knecht von Menzingen, mit dem die Städele unerlaubten Umgang gepflogen zu haben angiebt, nie vor Verhör gerufen, ja nicht einmal dem Namen eines solchen Knechtes nachgeforscht worden sein soll. Der ganze Handel charakterisirt sich am besten durch die Vertheidigung der Städele, die einem gewissen Jütz aus dem Kanton Schwyz übertragen wurde und die sich in mächtigen Tiraden gegen das Pfaffenunwesen, gegen die Möglichkeit des Besessenseins und der Stigmatisation bewegte. Ueberhaupt ist durch das extreme Parteigetriebe, das sich der Sache bemächtigt hat, dieselbe noch nicht wahrheitsgetreu zu durchschauen. Die Zeit wird noch Manches aufklären.

— Luzern. Die Missionsvereine. (Eingesandt.) Wie bekannt, wird der Luzernische Regierungsrath beim nächsten Gr. Rathe den Antrag zur Aufhebung der Missionsvereine stellen. Als Hauptmotiv soll die Bundeswidrigkeit vorangestellt sein. Es ist empörend, wie sehr man von weltlicher Behörde das Vereinsrecht zu beschränken und zu unterdrücken sucht in einer Zeit, wo man dieses Recht in die Bundes- und Kantonalverfassungen aufgenommen hat. Die Besorgnisse, welche Viele von der neuen Bundesverfassung hatten, namentlich für die katholische Konfession, dürften sich immer mehr als gerechtfertigt darstellen. Als Affiliirte der Jesuiten mußten nun schon mehrere verdienstvolle religiöse Orden weichen, z. B. die trefflichen Schwestern der Vorsehung an der Waisenanstalt der Stadt Luzern, die Ursulinerinnen, die Lehrschwestern in Baldegg ꝛc. Bereits hat man die Wallfahrten bedroht; und nun geht es an die Missionsvereine. Wie weit es noch kommen soll, weiß Gott; möglich, daß man, weil die Jesuiten Beicht hören, Messe lesen ꝛc., auch dieses als jesuitischen Sauerteig wegdekretirt. — Manche möchten vielleicht wissen, was es denn mit den Missionsvereinen im Kanton Luzern für eine Bewandtniß habe, was darin Staatsgefährliches liege? Die „Pflichten und Ablässe" derselben sind gedruckt und befinden sich in vielen Händen. Der Zweck derselben ist kein anderer, als: „Vermeidung der Unkeuschheit und der Lauigkeit im Guten." Daher geloben die Jüuglinge und Jungfrauen: ein reines Leben zu führen, und die Gefahren der Keuschheit, als: nächtliches Herumschwärmen, die gefährlichen Tanzlustbarkeiten, den alleinigen Umgang mit Personen des andern Geschlechts u. s. w. zu meiden.

Die Hausväter und Hausmütter geloben: die ihnen Anvertrauten von den gefährlichen Gelegenheiten zu bewahren; unehrbare Reden, Schwüre und Flüche, Ehrabschneidungen ꝛc. aus ihrem häuslichen Kreise zu verbannen. Alle versprechen endlich, nach christlicher Vollkommenheit zu ringen mit Wachsamkeit und Gebet ꝛc. In den ganzen Statuten steht kein Wort, das auch nur die leiseste Beziehung auf politische Verhältnisse hätte. Papst Gregor XVI. glorwürdigen Andenkens hat unterm 30. Mai 1843 den Mitgliedern dieser Vereine, wo selbe mit bischöflicher Genehmigung eingeführt worden, nebst einigen unvollkommenen Ablässen, einen vollkommenen Ablaß für das Haupt- und Titularfest des Missionsvereines verliehen, ferner einen vollkommenen Ablaß, den die Mitglieder an einem beliebigen Tage des Jahres empfangen können. — Da der „Volksfreund" von Luzern, unter der Redaktion des derzeitigen Rathschreibers Amrhyn, Sohn des bekannten Schultheißen, bereits ausheblich gemacht, daß der Pfarrer von Oberkirch an Sonn- und Feiertagen die Gebete des Missionsvereins beten lasse, so wollen wir unten das den Statuten beigedruckte Gebet wirklich anführen, zur Würdignng der Weise, auf welche man im Kanton Luzern die Religionsfreiheit verstanden wissen möchte, und zum Beweise, wie viel Ursache das Volk haben dürfte, sich über die neuen Errungenschaften zu freuen *).

Merkwürdig ist das Schreiben, welches das Polizeidepartement unterm 5. Sept. 1849 an die Gemeinderäthe der Ortschaften, in denen Missionsvereine bestehen, richtete. Es bildet einen Beleg von der radikalen Regiererei in kirchlichen Sachen, von dem frühern östreichisch-büreaukratischen Systeme, das man nun in der schweizerischen Republik einführen zu wollen scheint. Er folgt hier:

„Geehrte Herren!

„Seit dem Jahr 1841 haben sich in 22 Pfarreien des Kantons in Folge der Jesuiten-Missionen sogenannte Jesuiten-Vereine, Missions-Vereine, Missions-Bruderschaften, gebildet. Ueber das verderbliche Wirken derselben in politischen wie in kirchlichen Dingen herrscht in allen Staaten, wo solche Missionsvereine gestiftet wurden, nur eine Stimme der Verwerfung**). Das separatistische Wesen***) dieser Vereine, die Scheinheiligkeit, womit sie ihre politischen Wühlereien zu verdecken suchen, das Streben, Andersdenkende in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und mit geläufiger Zunge der Irreligiosität oder gar der Ketzerei zu be-

*) O barmherzigster Gott, liebreichster Vater! der du verabscheuest, was unrein ist, und nur diejenigen liebest und selig machest, welche eines reinen Herzens sind, siehe! vor deinem heiligsten Angesichte und vor Maria der göttlichen Mutter und dem hl. Joseph verspreche ich: alle Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde gewissenhaft zu fliehen, dem bösen Feinde, seiner Hoffahrt und allen seinen Werken stets zu widersagen, und mich allezeit der standesmäßigen Keuschheit und der christlichen Vollkommenheit zu bestreben. Hilf mir doch dazu durch die unendlichen Verdienste Jesu, deines geliebten Sohnes. Du aber, o Maria voll der Gnade und Barmherzigkeit! bitte — in Vereinigung mit dem hl. Joseph, mit allen Engeln und lieben Heiligen — für mich uud alle Vereinsmitglieder, daß wir unsere Versprechungen und die in der hl. Mission gemachten guten Vorsätze allezeit so getreu erfüllen, daß wir einstens würdig seien, in den seligen Verein des Himmels aufgenommen zu werden.

**) Wer erhebt diese Stimme? Etwa die frommen Katholiken? oder die unparteiischen, vorurtheilsfreien Männer? Nein, sie läßt sich nur im radikalen Lager hören.

***) In den Statuten findet sich der Zweck dieser Vereine. Es scheint, wer nicht mit dem flotten Treiben der Kinder dieser Welt die breite Straße geht, habe eine separatische Tendenz. Er hat wirklich eine solche, aber keine dem Staat gefährliche, sondern jene, welche der Heiland mit den Worten empfiehlt: „Gehet ein durch die enge Pforte; denn weit ist das Thor und breit der Weg, der zum Verderben führt, und Viele wandeln ihn." Matth. 7, 13.

schuldigen, dadurch Haß und Feindschaft unter Mitbürgern auszustreuen, sind allgemein bekannte Klagen gegen diese Jesuitenvereine. Auch im Kanton Luzern sind sie ihren Bestrebungen treu geblieben und haben überall die gleichen verderblichen Ansichten und Grundsätze in Ausübung gebracht *). Da auch in Ihrer Pfarrgemeinde ein solcher Verein besteht, so laden wir Sie ein, uns diejenigen Beobachtungen mitzutheilen, welche Sie insbesondere in Ihrer nähern Umgebung zu machen Gelegenheit hatten.

„Lieb würde es uns sein, wenn Sie über den Ursprung, über die Ausbreitung, über die Anzahl der Mitglieder und das Treiben und Wirken derselben, über deren Statuten im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen Mittheilnngen zu machen im Stande wären.

„Es werden diese Mittheilungen nur zu unsern Handen gemacht werden, indem der Regierungsrath bereits beschlossen hat, gestützt auf die Kantons-, wie auf die Bundesverfassung, welche alle mit dem Jesuitismus affiliirten Gesellschaften verbieten, bei dem großen Rathe auf die Aufhebung sämmtlicher Missionsvereine anzutragen.

„Wir ersuchen Sie, so umständlich und so wahrheitsgetreu als möglich, Ihre Angaben innert 14 Tagen anher zu senden, und benutzen diesen Anlaß, Sie auf's Neue unsers besondern Wohlwollens zu versichern.

J. R. Steiger, Regierungsrath.

„P. S. Gleichzeitig laden wir Sie ein, uns einzuberichten, wie groß das allfällige Kapital **) des in Ihrer Pfarrgemeinde bestehenden Missionsvereins sei, in was dasselbe bestehe, ob in Werthschriften oder Baarschaft, und von wem dasselbe verwaltet werde."

— — Den 23. Sept. wurde Hr. Schuldirektor Vital Schnyder zum Pfarrer von Sursee ernannt.

— — Das Willisauer-Amt liefert neue Belege Luzernerischer Freiheit: Letzte Woche erhielten die Hochw. Herren Pfarrer Schiffmann in Altishofen und Meyer in Willisau vom Statthalteramte ein Schreiben, worin ihnen bemerkt wurde, daß sie seit längerer Zeit so häufige Besuche von weltlichen und geistlichen Personen erhalten. Zugleich wurden sie auf allfällige Folgen solcher Thatsachen aufmerksam gemacht, und ihnen verdeutet, daß das Statthalteramt sich fernere Maßregeln vorbehalte, falls diese Bemerkungen fruchtlos sein sollten.

— Baselland. Nach der „Nationalzeitung" hielt in Allschwyl ein Jesuit die Bettagspredigt, welche den Allschwylern so wohl gefiel, daß der Musikverein den Prediger am Abend mit einer Serenade beehrte. Darüber ärgert sich natürlich die „Nationalzeitung" sehr.

— Freiburg. Am 20. d. wurden die Religiosen des unterdrückten Klosters Hauterive vor den Oberamtmann berufen, der sie im Namen des Staatsrathes aufforderte, auszuliefern: 1) Den goldenen Ring des Stifters. 2) Das fehlende Silbergeschirr (ohne zu sagen was davon mangle). 3) Ein Martyrologium. 4) Das Nekrologium. 5) Einen Grundriß des Lehnhofes von Escuvillens, einer Besitzung des Klosters. Sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkämen, würden sie unmittelbar ihrer Pensiouen verlustig werden.

Jedermann ist der Ansicht, daß es sich hier nur um einen nichtigen Vorwand von Seite unserer Regenten handle, um die den armen, verabschiedeten Mönchen zu ihrem Lebensunterhalt ausgesetzten Ruhegehalte von dem Staatsbudget zu streichen. Nichts ist in der That wahrscheinlicher als daß solche Gegenstände während der wiederholten Okkupation dieses Klosters heimlich beseitigt worden sind. Das Gebäude war ja überdieß lange Zeit zur Beute derer offen, welche eindringen wollten, ohne die vermeintlichen Wächter zu fragen, die nichts anderes als Führer zur Plünderung waren.

Die ehrwürdigen Väter, empört über einen solchen Mißbrauch der Gewalt, antworteten denn auch auf die niedrigen Insinuationen eines gewissen Stellvertreters des Oberamtmanns, der sich durch einen Haß gegen alles, was einen religiösen Charakter trägt, auszeichnet, mit energischer Entschlossenheit. „Wir werden," sagten sie, „anderswo einen Fleck freier Erde finden, und dieses Verfahren wird ein häßlicher Akt mehr sein, den man zu jenen fügen kann, womit sich euere Regierung befleckt hat!"

— St. Gallen. Der Kleine Rath hat die Ernennung des Hrn. Domvikar Klaus zum Pfarrer nach Oberried „auf Wohlverhalten hin" plazetirt. In diesem Vorbehalte, der eher bei Anstellung eines Kaminfegers oder bei Aufnahme eines aus dem Zuchthaus kommenden Knechtes am Platze wäre, erblicken wir sowohl eine Mißachtung der priesterlichen Ehre und Würde des Gewählten, als auch einen unbilligen Vorwurf gegen die betreffende Wahlgemeinde. (Wahrff.)

— — Nachdem die neuen Kapitelstatuten für die Diözese St. Gallen endlich einmal ins Leben getreten sind, so wurde in Folge dessen von unserm Hochwürdigsten Bischof eine neue Bestellung u. Konstituirung sämmtlicher Vorstände der acht katholischen Landkapitel angeordnet. Dem diesfälligen Erlasse gemäß soll dies überall im Laufe des Monats September geschehen. Bisher wurden nun folgende Wahlen getroffen:

1. Im Kapitel St. Gallen als Dekan: Hr. Kretz,

*) Wo sind die Beweise? Wer sind die Kläger? Sind die Beklagten auch schon gehört worden?

**) Ist wohl hier das Kapital wieder die Hauptsache? Wann soll das 7te Gebot Gottes wieder einmal Geltung bekommen?

in Berg; Kammerer: Hr. Untersander, Pf. in Rorschach; erster Deputat: Hr. Eberle, Pf. in Mörschwyl; zweiter Deputat: Hr. Eberle, Pf. in Hägenschwyl; Sekretär: Hr. Kaiser, Koadj. zu St. Fiden. Hiemit sind sämmtliche bisherige Kapitelsvorsteher als solche wieder bestätigt worden.

2. Im Kapitel Rheinthal wurden ernannt als Dekan: Hr. Keller Pf. in Balgach; Kammerer: Hr. Eigenmann, Pf. in Kriesern; erster Deputat: Hr. Back, Pf. in Berneck; zweiter Deputat: Hr. Stäuble, Pf. in Marbach; Sekretär: Hr. Oswald, Pf. in Altstätten. Auch hier wurden die bisherigen Beamten beibehalten und nur die früher vakant gewordene Dekanats- und zweite Deputatsstelle, sowie die durch Promotion erledigte Sekretärstelle neu besetzt.

3. Im Kapitel Sargans wurden gewählt, als Dekan: Hr. Federer, Pf. in Ragaz; Kammerer: Hr. Nigg, Pf. in Valens; erster Deputat: Hr. Perret, Pf. in Weißtannen; zweiter Deputat: Hr. Helbling, Pf. in Bärschis; Sekretär: Hr. Eichmann, Kapl. in Pfäfers. Die Dekanatsstelle war schon seit längerer Zeit vakant, ebenso jene eines Sekretärs. Der Kammerer und der zweite Deputat wurden in ihren Aemtern bestätigt, dagegen mußte der bisherige erste Deputat, Hr. Kaplan Stutz, einem Liberalern Platz machen.

4. Im Kapitel Goßau wurden wieder bestätigt, als Dekan: Hr. Pf. Keller in Wyl; als Kammerer: Hr. Ehrat, Pf. in Andwyl; als erster Deputat: Hr. Müller, Pf. in Oberbüren, als zweiter Deputat: Hr. Pf. Nußbaumer in Niederhelfenschwyl. An die vakante Sekretärstelle wurde Hr. Kapl. Senn in Wyl gewählt.

Im Oberrheinthal wurde am 8. Sept., dem in der kath. Kirche hochgefeierten Feste der Geburt Mariens die Hauptinspektion über die Rekruten dieses Militärbezirkes gehalten. Zwei Drittel der Truppen bestanden aus Katholiken. Am 7. hatten sie gleichsam Rasttag, aber am 8., dem katholischen Feste, mußten sie die Hauptmusterung bestehen, und zum Exerziren ausrücken, ohne die Kirche zu besuchen. So lehrt man die jungen Staatsbürger die Gebote Gottes und die Kirche ehren!

— Thurgau. Mit dem Verkauf der St. Urbanischen Statthalterei Herdern will es nicht glücken. Auch die zweite Steigerung fiel nicht zur Zufriedenheit der Regierung von Luzern aus, indem sie, den dabei abgeschlossenen Verkauf um die Summe von 86.300 Gl. nicht genehmigt hat.

— Waadt. Als Ursache der Nichtverlesung des Bettagsmandats von Seite der katholischen Geistlichkeit giebt der „Beobachter von Genf" an, daß dieses Mandat eine protestantische Predigt gewesen.

— Wallis. Hr. Reidhaard, der von der protestantischen Regierung von Lausanne durch einen Akt der Willkür entsetzte Pfarrer von Lausanne,*) ist zum Pfarrverweser von Collombey erwählt worden.

Frankreich. Paris. Den 18. hielt das Konzilium die erste Sitzung, die mit der feierlichen Messe in der prächtig verzierten Kapelle von St. Sulpice eröffnet worden. Die Väter des Konziliums und die Assistenten begaben sich in Prozession dahin, indem sie die Litanei von allen Heiligen sangen. Der Erzbischof von Paris las die Messe vom hl. Geiste. Die Bischöfe und die anwesenden Geistlichen empfiengen die hl. Kommunion aus der Hand des Erzbischofs. Nach der Messe hielten die Kirchenprälaten die erste Sitzung. Jene, welche zur Erzdiözese gehören, als: die Bischöfe von Meaux, Versailles, Blois, der ernannte Bischof von Orleans und der Stellvertreter des Bischofs von Chartres waren im Chormantel; andere französische oder fremde Bischöfe, wie der Erzbischof von Sens, der Bischof von Troyes, zwei Prälaten aus Irland im Roquette. Hinter den Bischöfen saßen die Mitglieder des Kapitels von Notre-Dame, die Generalvikarien, die Delegirten der Kapitel der Provinz, die Theologen des Konzils.

In der Mitte des Versammlungsortes lag das Evangelienbuch aufgeschlagen auf einem mit Sammt und Gold geschmücktem Throne. Die drei Dekrete: de aperienda Synodo, de Modo vivendi in Synodo, de Professione fidei wurden vorgelesen und beschlossen, und die erste Sitzung mit der feierlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses beschlossen.

In der zweiten Sitzung (22. Sept.) wurden folgende Dekrete einmüthig angenommen und promulgirt: 1) **De auctoritate Summi Pontificis**; 2) **de dignitate Episcoporum**; 3) **de obligationibus Episcoporum**; 4) **de Metropolitano ac Suffraganeis**; 5) **de Concilio provinciali**; 6) **de Capitulis Cathedralibus**; 7) **de Parochis et eorum Vicariis**; 8) **de Unitate servanda in ritibus ac cæremoniis.**

*) S. Kirchenz., Nr. 13 u. 14.

☞ Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die **Scherer'sche Buchhandlung** in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Tschan. **Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.**